

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Familie, Schule, Sport und Soziales

Christine Vollmer, Tel. 204-1240

Gesch. Z.: 53/54/Ba

Vorlage **533a/2008**

Datum 04.05.2009

**Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: **Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

zur Kenntnis im:

---

**Betreff: EU-subventionierte Schulmilch in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Bezug: Antrag der AL/Grüne Fraktion 533/2008

---

**Zusammenfassung:**

In den Tübinger Kindertageseinrichtungen und Schulen wird keine EU-subventionierte Milch ausgegeben, da der hierfür notwendige Verwaltungsaufwand in keinem wirtschaftlichen Verhältnis steht zu den zu erwartenden Fördermitteln.

**Ziel:**

Information des Kultur-, Schul- und Sportausschusses und des Sozialausschusses über den Stand der Ausgabe von EU-subventionierter Schulmilch im Rahmen der EU-Schulmilch-Beihilfen.

## **Bericht:**

### **1. Anlass**

Mit Antrag vom 17.05.2008 (Vorlage 533/2008) hat die Fraktion der AL/Grüne die Verwaltung beauftragt zu berichten, an welchen Schulen und in welchen Kindertageseinrichtungen regelmäßig Milch angeboten wird und welche dieser Schulen und Kindertageseinrichtungen subventionierte Schulmilch über die EU-Schulmilch-Beihilfen-Verordnung beziehen.

### **2. Sachstand**

#### **2.1 Das Schulmilchprogramm der Europäischen Union**

Die EU Unterstützung für die Milchverteilung gibt es in immer wieder veränderter Form seit mehr als 30 Jahren. Die aktuelle rechtliche Grundlage des Schulmilchprogramms der Europäischen Union ist die Verordnung (EG) NR. 2707/2000 der Europäischen Kommission und die deutsche Verordnung vom 20. Juli 2001, zuletzt geändert am 15.04.09. Ziel der Verordnung ist die Förderung des Verzehrs von Milch und Milchprodukten an Schulen. Durch finanzielle Unterstützung kann Schulmilch verbilligt an die Schüler abgegeben werden. Ab dem 1.1.2007 sank dieser Betrag auf 4,5 Cent pro 0,25 l.

Beihilfeberechtigt sind:

- Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderwohnheimen
- Schüler an Grundschulen
- Schüler an weiterführenden Schulen
- Kinder in Behinderteneinrichtungen
- Schüler in Landschulheimen

Mit der Verordnung vom 15.04.09 wurde die Palette der förderfähigen Produkte erweitert auf:

- Vollmilch mit einem Fettgehalt von 3,5 %
- teilentrahmte Milch mit einem Fettgehalt von 1,5 %
- Milchmischgetränke aus Vollmilch oder teilentrahmter Milch in unterschiedlichen Geschmacksrichtungen (zum Beispiel Kakao, Vanille- und Erdbeermilch)
- bestimmte fermentierte Milchprodukte und Käsezubereitungen entsprechend der EU-Verordnung

Den Produkten darf kein Süßungsmittel beigelegt sein. Die Höchstfördermenge ist auf 025 l Milch pro Kind und Schultag beschränkt.

#### **2.2 Stand in den Kindertageseinrichtungen**

Derzeit wird in 31 von 42 Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Ganztageseinrichtungen und Schülerhorten) regelmäßig Milch zum Frühstück oder zum Imbiss angeboten. Darüber hinaus wird in diesen Einrichtungen regelmäßig Milch zum Müsli, Grießbrei u.ä. verarbeitet.

Seit 2005 bezieht keine Einrichtung subventionierte Milch.

Bis 2005 wurde ein Teil der notwendigen Milch über die „Kleine Molkerei“ als subventionierte Schulmilch bezogen, die das schon damals sehr aufwändige Antrags- und Abrechnungsverfahren übernahm. Ab März 2005 sah sich das Unternehmen nicht mehr in der Lage das arbeitsintensive Verfahren bei zu behalten.

Die Prüfung der Fachabteilung Kindertagesbetreuung ergab:

- Die berechnete Gesamtersparnis für die 15 Kindertageseinrichtungen bei Inanspruchnahme der Schulmilchbeihilfe betrug 2005 96 € pro Monat oder durchschnittlich 6 € pro Einrichtung. Die Subventionierung lag zwischen 3 und 4,75 Cent bei Normalmilch Viertelliter, bei Bio-Milch zwischen 2,25 und 4,75 Cent.
- Dieser Einsparung stand ein aufwändiges Antragsverfahren entgegen:
  - Einmaliger Aufwand, für den Träger der Kindertageseinrichtungen:
  - Antrag auf Zulassung als Antragsteller für die Schulmilchbeihilfe
  - Verpflichtungserklärung einer rechtsfähigen Person (Rückerstattungspflicht bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch der Erzeugnisse)
  - Bürgschaftsurkunde für die Schulmilch-Beihilfe als Sicherheitsleistung (vorgeschlagen wurden 3.000 €)

Monatlicher Aufwand

- Zusammenstellung der gesamten Liefermengen anhand der eingegangenen Rechnungen
- Kopien aller Rechnungen sowie Kopien aller Lieferscheine
- Zusammenführung in einer Liste
- Versenden der Belege an das Regierungspräsidium

Fazit dieser Prüfung im Jahr 2005 war für die Fachabteilung Kindertagesbetreuung, dass sich die weitere Inanspruchnahme im Kosten/ Leistungsverhältnis nicht rentiert. Diese Entscheidung gegen die subventionierte Milch hat nach Kenntnis der Fachabteilung nicht zu einer Reduzierung der konsumierten Milchmenge in den Kindertageseinrichtungen geführt.

Im Vergleich zum Jahr 2005 wird heute an fast allen Tübinger Kindertageseinrichtungen Milch und Milcherzeugnisse zum Frühstück oder Imbiss angeboten. Allerdings rechnet sich aufgrund der geringen Verzehrmenge eine zentrale Belieferung der Einrichtungen mit Milch bzw. Milcherzeugnissen nur in 13 größeren Einrichtungen. Die kleineren Einrichtungen beschaffen ihre Milch bedarfsgerecht und preisgünstig im Einzelhandel. Diese Produkte aus dem Einzelhandel können nicht subventioniert werden.

Für die 13 größeren Einrichtungen wird die Milch im „Kleinen Milchwerk“ bezogen und über die Stadt an die Einrichtungen ausgeliefert. Diese Milch könnte subventioniert werden. Dem für diese Milchmenge zu erwartenden monatlichen Subventionsbetrag in Höhe von ca. 84.- € steht allerdings ein Verwaltungsaufwand von ca. 3 Stunden für die monatliche Abrechnung gegenüber. Bewertet man die Arbeitsstunde der mit diesem Vorgang beschäftigten Verwaltungskraft mit 25.- € pro Stunde, so wird der Subventionsbetrag weitgehend durch den notwendigen Abrechnungsaufwand aufgezehrt. Hierbei ist der einmalige Aufwand für die Zulassung als Verteilerstelle und der Aufwand für die regelmäßig stattfindenden Prüfungen durch das Regierungspräsidium noch nicht berücksichtigt.

Auch mit der neuen Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Schulmilch vom 15.04.09 ist die Inanspruchnahme von solchen Fördermitteln unwirtschaftlich.

## 2.3 Schulen

An den Grundschulen in Tübingen wird in der Regel im Rahmen der Ergänzenden Betreuung in kleinen Mengen ein Frühstücksangebot vorgehalten für diejenigen Kinder, die ohne Frühstück in die Schule kommen. In der Regel handelt es sich hier um Müsli, zubereitet mit Milch oder Joghurt.

An den weiterführenden Schulen verfügen die Stadt bzw. die Schulen über kein eigenes Verteilernetz für Schulmilch. In der Regel wird die Pausenverpflegung in den Vormittagspausen von einem externen Bäckereibetrieb vorgenommen. Dort werden auch Milchgetränke ausgegeben.

Förderfähig sind 0,25 l pro Schulkind und Schultag. Die Molkereien müssten eigene Verpackungen für die kleinen Größen herstellen lassen. Der Abgabepreis wird der Milchwirtschaft aber vorgeschrieben – und ist oft höher als im Supermarkt.

Die Beantragung und Abrechnung von subventionierter Schulmilch ist für die Bäckereibetriebe und die Schulverwaltung mit viel Arbeitsaufwand verbunden. Die Umsatzmengen sind gering. Die Gewinnspanne zwischen Einkaufspreis, Subventionsbetrag und vorgeschriebenem Höchstabgabepreis ist für die Betriebe nicht wirtschaftlich. Die notwendige Infrastruktur zur Lagerung von Frischmilch ist an den Schulen nicht vorhanden. Wollte die Stadt selbst als Verteiler für Schulmilch auf treten, so müsste sie eine eigene Vertriebsstruktur aufbauen mit Lieferung, Verteilung, Lagerung und Abrechnung.

Die oben dargestellten Probleme bei der Verteilung der Schulmilch sind bekannt. So haben die Agrarministerinnen,- minister und Senatoren in Ihrer Amtskonferenz am 28. September 2006 die Bundesregierung aufgefordert, „den EU-Ratsvorsitz dazu zu nutzen, die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (VO EU Nr. 2707/2000) hinsichtlich Effizienz und Umsetzungsfreundlichkeit zu reformieren“. Unter anderem wird dort eine Vereinfachung des Abrechnungs- und Kontrollsystems gefordert sowie eine Erweiterung des beihilfefähigen Sortiments. In der Protokollanmerkung wird vermerkt: „Vor dem Hintergrund des derzeit hohen Verwaltungsaufwandes und des Ergebnisses im Verhältnis zur Subventionshöhe ist zu prüfen, ob die gesetzten Ziele nicht auf andere Weise besser und günstiger erreicht und die Schulmilchsubventionierung eingestellt werden könnte“.

Mit der Verordnung vom 15.04.09 wurde zwar das förderfähige Sortiment um fermentierte Milchprodukte und Käsezubereitungen erweitert, der Abrechnungsaufwand wurde jedoch nicht vereinfacht. Aus den obern genannten Gründen wird an den Tübinger Schulen keine mit EU-Mitteln subventionierte Schulmilch angeboten.